

Stempel und Unterschrift des Vorsitzenden, Direktors bzw. Leiters des sozialistischen Landwirtschaftsbetriebes

Alle oben aufgeführten Kühe und Färsen wurden auf Trächtigkeit untersucht und für nichttragend befunden.

....., den.....19..

Stempel und Unterschrift der veterinärmedizinischen Fachkraft

Anordnung über den Einsatz von molybdänlegierten Stählen — Staatliche Einsatzbestimmung —

vom 13. Juli 1979

Auf Grund der Anordnung vom 3. Dezember 1976 über das Informationssystem für Werkstoffe und ökonomischen Materialeinsatz und den Erlaß staatlicher Einsatzbestimmungen für Rohstoffe und Materialien (GBI. I Nr. 50 S. 565) wird im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen staatlichen Organe folgendes angeordnet:

§ 1

Diese Anordnung gilt für die Verwendung von molybdänlegierten Stählen der

ELN 121 60 Fertige Walzstahlerzeugnisse
12170 Erzeugnisse der metallurgischen Weiterverarbeitung (II. Verarbeitungsstufe)

12180 Rohre
12510 Freiformschmiedestücke
125 20 Gesenkschmiedestücke.

§ 2

Die Verwendung von molybdänlegierten Stählen ist verboten, soweit im § 3 nichts anderes festgelegt ist.

§ 3

Die Verwendung folgender molybdänlegierter Stähle ist zulässig:

1. Warmarbeitsstähle

38 CrMoV 21.14
45 CrMoV 6.7
40 CrMnMo 7
nach TGL 7746
2. warmfeste Stähle nach TGL 7961, molybdänlegierte warmfeste Stahlmarken nach

TGL 14 183 (nahtlose Rohre)
TGL 14 507 (Stahlbleche für den Kesselbau)
TGL 15 089 (Flansche und Vorschweißbunde)
3. legierte Kaltarbeitsstähle

40 NiCrMo 15
110 MoV 5
80 CrMoV 7.5
85 CrMo 7.2
nach TGL 4393
4. druckwasserstoffbeständige Stähle nach TGL 6918 in allen molybdänlegierten Stahlmarken
5. Stahlmarken 34 CrNiMo 6

24 CrMo 5
24 CrMoV 5.5
21 CrMoV 5.11
34 CrNiMo 6

für große Schmiedestücke nach TGL 15 198

6. alle molybdänlegierte Schweißzusatzstoffe nach TGL 7253
7. Schnellarbeitsstähle X97WMo 3.3, X82 WMo 6.5 und X 100 WMo 6.5 nach TGL 7571.

§ 4

In begründeten Fällen können Ausnahmegenehmigungen zum Verwendungsverbot von der Stahlberatungsstelle Freiberg erteilt werden. Der Antrag auf Ausnahmegenehmigung ist in 3facher Ausfertigung an die Stahlberatungsstelle zu richten. Der Antrag hat folgende Angaben zu enthalten:

- Bedarfsträger und sein Auftraggeber
- Fondsträger des Bedarfsträgers
- Verwendungszweck (Finalprodukt des Bedarfsträgers)
- Bedarf nach Menge und Wert für Inland, SW- und NSW-Export im Planjahr, ggf. auch in den Folgejahren und durchschnittlicher Bedarf der letzten 3 Jahre
- geforderte Stahlmarke, Abmessung, Ausführungsform, Menge
- eingehende technische Begründung mit Angaben über die geforderten mechanischen Eigenschaften oder über die Forderung zur Korrosionsbeständigkeit, falls der Antrag die Verwendung rost- und säurebeständiger Stähle betrifft.

Dem Antrag ist eine beim Informationszentrum für Werkstoffe und ökonomischen Materialeinsatz eingeholte Werkstoffinformation beizufügen. Die Stahlberatungsstelle entscheidet innerhalb von 14 Werktagen über den Antrag.

§ 5

Die Kontrolle über die Einhaltung dieser staatlichen Einsatzbestimmungen obliegt den für die im § 1 genannten Erzeugnisse zuständigen bilanzbeauftragten Organen VEB Qualitäts- und Edelstahl-Kombinat, VEB Bandstahlkombinat „Hermann Matern“ und VEB Rohrkombinat.

§ 6

Diese Anordnung tritt am 15. August 1979 in Kraft.

Berlin, den 13. Juli 1979

**Der Minister
für Erzbergbau, Metallurgie und Kali
Dr.-Ing. Singhuber**

Anordnung Nr. Pr. 286 über die Preise für Leistungen der Straßen- und Straßenbrückeninstandhaltung

vom 10. Mai 1979

Geltungsbereich

§ 1

(1) Für die Leistungen der Schlüsselnummer aus 28 40 00 00 Straßen- und Straßenbrückeninstandhaltung¹ gelten die nach dieser Anordnung zu ermittelnden Incejjstrategieabgabepreise.

(2) Als Leistungen der Straßen- und Straßenbrückeninstandhaltung gelten Leistungen nach näherer Bestimmung des § 2, die von den Auftragnehmern im Rahmen der Erfüllung der ihnen übertragenen Aufgaben gemäß der Straßenverordnung² an öffentlichen Straßen und Straßenbrücken für Auftraggeber durchgeführt werden, die Rechtsträger öffentlicher Straßen sind.

(3) Durch die nach dieser Anordnung zu ermittelnden Industrieabgabepreise werden weder die Preise für Erzeugnisse und Leistungen gegenüber der Bevölkerung verändert, noch dürfen solche Veränderungen auf der Grundlage dieser Anordnung vorgenommen werden.

¹ Die angegebene Schlüsselnummer beruht auf der Erzeugnis- und Leistungsnomenklatur der Deutschen Demokratischen Republik, Teil VII, Neudrude 1975, 1. bis 3. Ergänzung - Stand 1. Januar 1980

² Z. Z. gilt die Straßenverordnung vom 22. August 1974 (GBI. I Nr. 57 S. 515).